



**STADT ELSDORF**  
Der Bürgermeister

<b>Beschlussvorlage</b>
öffentlich

Fachbereich: 2.50	Aktenzeichen: 10 30 10	Datum: 30.11.2015	Sitzungsvorlage Nr.: 417/2015
			<b>TOP-Nr.:</b>
			beigefügte Anlagen: 1

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Einst.	Für	Geg.	Enth.	
Rat	15.12.2015					

**Betr. Anregung und Beschwerde des Herrn Hans-Ulrich Bergerhausen vom 13.11.2015 zum Thema „Autohof“ und Kiesgrube am Tagebaurand bei Tollhausen**

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Elsdorf beschließt, die weitere Behandlung der o. a. Anregung und Beschwerde an den fachlich zuständigen Ausschuss für Bau und Planung zu verweisen.

<b>1</b>	Haushaltsmäßige Finanzierung:	<b>2</b>
(Verfasser)		(Kämmerei)

<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
(Fachbereichsleiter)	(beteiligte Fachbereiche)		(RPA)

Inhalt der Sitzungsvorlage:

Mit Schreiben vom 13.11.2015 reichte Herr Hans-Ulrich Bergerhausen die in der Anlage beigefügte Anregung und Beschwerde zu den Themen Autohof, A 4 an der Anschlussstelle Elsdorf“ und „Kiesgrube am Tagebaurand bei Tollhausen“ ein.

Die gesetzlich durch § 24 GO NRW eröffnete Möglichkeit, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat oder das von diesem bestimmte Gremium zu wenden, ist ein sogn. „Jedermann-Recht“, für welches lediglich ein schriftliches Ersuchen erforderlich ist. Die Angelegenheit ist daher pflichtgemäß dem Rat vorzulegen, dieser kann die weitere Behandlung sodann an den fachlich zuständigen Ausschuss verweisen, § 7 Abs. 4 Hauptsatzung.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zwar steht dem Bürgermeister gegenüber den Anregungen und Beschwerden kein materielles Prüfungs- - und vor allem – Verwerfungsrecht zu. Dies schließt allerdings nicht auch die Berechtigung zur Klarstellung von Fakten aus:

Entgegen der Vorwürfe des Herrn Bergerhausen sind Bürgermeister und Rat stets sehr wohl um die Belange der Elsdorfer Bürger bemüht.

Soweit der Petent auf negative Auswirkungen des Autohof-Projekts auf die Lebensqualität und die Umwelt abstellt, ist klarzustellen, dass genau diese Belange Gegenstand des sogn. „Scoping-Verfahrens“, also der erweiterten Umweltverträglichkeitsprüfung sind. Diese durchzuführen obliegt aber nicht der Stadt Elsdorf, sondern der Regionalplanungsbehörde.

Letztlich einer Klarstellung bedarf der Vorwurf, die Stadt Elsdorf verfolge mit dem Kiesabbauvorhaben „zweifelhafte wirtschaftliche Aussichten“. Die Stadt Elsdorf ist hier lediglich sogn. „Belegenheits-Kommune“, d. h. der Abbaubereich des Unternehmens erstreckt sich auch auf das städtische Gebiet. Die juristischen und planerischen Handlungsmöglichkeiten der Stadt sind wegen der Lage des Kiesabbaubetriebes im unbeplanten Außenbereich äußerst eingeschränkt. Gleichwohl werden Rat und Bürgermeister alles in ihrer Macht stehende tun, um die Belange der betroffenen Bürger zu wahren.

Andreas Heller  
- Bürgermeister -